

Antrag

**der Abgeordneten Olaf Steinbiß, Barbara Duden, Regina Jäck, Milan Pein,
Dr. Mathias Petersen, Frank Schmitt, Carola Veit (SPD) und Fraktion**

und

**der Abgeordneten Farid Müller, Martin Bill, Anna Gallina, Antje Möller,
Dr. Anjes Tjarks (GRÜNE) und Fraktion**

und

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus,
Cansu Özdemir, Heike Sudmann (LINKE) und Fraktion**

und

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein,
Michael Kruse, Jennyfer Dutschke, Jens Meyer (FDP) und Fraktion**

zu Drs. 21/12500

Betr.: Siebentes Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Im Lichte der vorangegangenen Bürgerschaftswahl 2015 beschloss der Verfassungs- und Bezirksausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft zu Beginn dieser 21. Legislaturperiode einvernehmlich die Befassung mit dem Thema Wahlrecht. Hierzu führte der Ausschuss eine Expertenanhörung durch, deren Gegenstand sowohl das Thema Wahlrecht im engeren Sinne wie auch Fragen zur Wahlbeteiligung umfasste (vergleiche Ausschussprotokoll 21/7). Die sich hieraus ableitenden Erkenntnisse und Erfahrungen wurden in einer Auswertungssitzung unter Anhörung des Landeswahlleiters vertieft (vergleiche Ausschussprotokoll 21/10) sowie seitens der Ausschussmitglieder in ihre jeweiligen Fraktionen getragen und dort umfänglich diskutiert.

Besonderen Raum nahm dabei die Frage eines Handlungserfordernisses aufgrund einer möglichen Verfassungswidrigkeit der geltenden Sitzzuteilungsregelung in § 5 Bürgerschaftswahlgesetz ein: Das Phänomen des sogenannten negativen Stimmengewichts könnte – indes anders als nach altem Recht auf Bundesebene bei der Unterverteilung auf die Landeslisten (vergleiche BVerfGE 121, 266 ff.) – bei der Sitzzuteilung innerhalb einer Landesliste auftreten, wenn die auf eine Person abgegebenen Personenstimmen zur Folge haben, dass sie deshalb keinen Sitz erhält, weil durch diese Personenstimmen das Verhältnis der nach Listenplatz und nach Personenstimme zu besetzenden Sitze verschoben würde. In einer zu diesem Themenkomplex erstellten Expertise kommt der Landeswahlleiter zu dem Ergebnis, dass die im Wahlrechtskompromiss entwickelte Sitzzuteilungsregelung zwar hinsichtlich der Verständlichkeit als nicht unkritisch, insgesamt aber noch als im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums bewertet werden kann. Zugleich wies er darauf hin, dass jedem System mit der Zuteilung eines Teiles der Landeslistensitze nach Listenplatz und des anderen Teiles nach Anzahl der Personenstimmen eine erhöhte

Komplexität innewohne und sich unter dieser Prämisse kein anderes Zuteilungsverfahren aufdränge.

Im Ergebnis haben sich die antragstellenden Fraktionen – trotz unterschiedlicher Positionen und Einschätzungen – darauf verständigt, das geltende Wahlrecht in Hamburg dem Grunde nach fortbestehen zu lassen und dieses nur durch kleinere, oftmals technische Korrekturen im Geiste von mehr Transparenz und Rechtssicherheit fortschreiben zu wollen. Durch einzelne Vereinfachungen des geltenden Wahlrechts sollen die Klarheit und die Handbarkeit für breite Teile der Bevölkerung gesteigert werden, ohne das im breiten Konsens in Abstimmung mit „Mehr Demokratie“ beschlossene Mehrstimmenwahlrecht grundsätzlich zu verändern. Soweit abweichende Positionierungen zu diesem Gesamtkonsens fortbestehen, bleiben diese Zusatzanträgen von Fraktionen vorbehalten.

Zu den wesentlichen Änderungen dieser vereinbarten Gesetzesänderung gehört neben kleineren Anpassungen an das Bundeswahlgesetz unter anderem auch die Einführung von Heilungsmöglichkeiten zur Verringerung der Anzahl ungültiger Stimmen. Wichtiges Anliegen aller Fraktionen war, die demokratische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Wahlen zu steigern; die entsprechenden Wahlrechtsausschlüsse werden mit diesem Gesetzentwurf aufgehoben. Begleitend sollen weitere Wege der Steigerung der Wahlbeteiligung ausgelotet werden: Mit einem zusätzlichen Ersuchen wird der Senat aufgefordert, in der Innenstadt ein für alle Wahlberechtigten nutzbares Briefwahllokal einzurichten, wo in den Wochen vor der Wahl schon vorab gewählt und parallel auch über das Wahlrecht und die Wahl informiert werden kann.

Zusätzlich zu den Korrekturen am geltenden Bürgerschaftswahlgesetz sind die antragstellenden Fraktionen darüber eingekommen, im Zuge dieser Änderung und rechtzeitig vor den nächsten Bezirkswahlen auch das Bezirksversammlungswahlgesetz dergestalt anzupassen und für mehr Rechtsklarheit zu vereinfachen, dass die bislang durch etliche Verweise heranzuziehenden Rechtsgrundlagen nunmehr in einem Gesetz vereint werden.

Im Zuge der interfraktionellen Verständigung wurden auch die Initiatoren der damaligen Volksinitiative „Faires Wahlrecht“ miteinbezogen, um nicht nur einen politischen, sondern auch möglichst breiten zivilgesellschaftlichen Konsens herbeizuführen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

I.

Siebentes Gesetz

zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Artikel 1

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl
zur Hamburgischen Bürgerschaft**

Das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.“

2. In § 9 Absatz 3 wird die Textstelle „Absatz 1“ gestrichen.
3. § 10 Absatz 3 wird gestrichen.
4. §18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bevölkerungszahl je Sitz in einem Wahlkreis darf von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl je Sitz in den Wahlkreisen nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweichen.“
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In § 19 Absatz 5a werden in Satz 1 die Worte „zu erheben und“ gestrichen und in Satz 5 das Wort „gespeichert“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
 - 5.2 In § 19 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertretungen und die Schriftführungen sind zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.“
6. In § 23 Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „66“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
7. In § 24 Absatz 1 Satz 4 wird hinter dem Wort „vorzustellen“ die Textstelle „; sie haben sich zu ihrem Beruf und ihrem Wohnortstadtteil zu erklären“ eingefügt.
8. § 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die im Wahlvorschlag benannten Personen müssen ihre Zustimmung zu der Aufstellung und die Richtigkeit ihrer Angaben zum Beruf schriftlich erklären.“
9. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „61“, in Satz 3 die Zahl „55“ durch die Zahl „58“ und in Satz 7 die Zahl „52“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
10. § 27 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Zahl der im Wahlvorschlag benannten Personen, höchstens jedoch bis zu der Anzahl, die der über den Wahlkreis zu verteilenden Sitze entspricht. Die Reihenfolge der Landeslisten richtet sich nach der Zahl aller in den Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung nach Satz 1 zu berücksichtigenden Personen. Bei gleicher für die Bestimmung der Reihenfolge zu berücksichtigender Personenzahl entscheidet die Zahl der Gesamtstimmen, die die Partei oder Wählervereinigung bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft erreicht hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbungen des Kennwortes.“
11. § 28 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.“
12. In § 29 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Werden jedoch auf dem Stimmzettel der Landeslisten für eine Landesliste insgesamt mehr als fünf Stimmen abgegeben, so sind den Gesamtstimmen dieser Landesliste fünf Stimmen zuzurechnen; es erfolgt keine Differenzierung nach Listen- und Personenstimmen.“
13. § 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Beendigung der Wahl ist das Wahlergebnis für jeden Wahlbezirk öffentlich zu ermitteln. Soweit das Ergebnis nicht am Wahlabend ermittelt werden kann, ist die Ergebnisermittlung am Tag nach der Wahl fortzusetzen.“

Die Ergebnisermittlung kann auch an einem anderen Ort als dem Wahlraum stattfinden. Ort und Zeit der Ergebnisermittlung am Wahlabend sowie einer Fortsetzung am Tag nach der Wahl sind in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der Ergebnisermittlung vor unberechtigtem Zugriff zu sichern.“

Artikel 2

Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen

Das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 502), wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Datumszeile wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Wahltag und Wahlsystem

§ 1 Amtsperiode und Wahltag

§ 2 Zusammensetzung der Bezirksversammlung und Wahlsystem

§ 3 Stimmen

§ 4 Sitzvergabe nach Wahlkreislisten

§ 5 Sitzvergabe nach Bezirkslisten

Abschnitt 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 6 Wahlrecht

§ 7 Ausschluss vom Wahlrecht

§ 8 Ausübung des Wahlrechts

§ 9 Briefwahl

§ 10 Wählbarkeit

§ 11 Verlust der Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung

§ 12 Folgen eines Parteiverbots

Abschnitt 3

Vorbereitung für die Wahl

§ 13 Wahlkreise und Wahlkreiskommission

§ 14 Wahlbezirke

§ 15 Wahlorgane

§ 16 Wahlberechtigtenverzeichnisse

§ 17 Wahlschein

§ 18 Wahlvorschlagsrecht

§ 19 Wahlvorschläge

§ 20 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

§ 21 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 22 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 23 Zulassung der Wahlvorschläge

§ 24 Stimmzettel

Abschnitt 4

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 25 Wahlhandlung

§ 26 Stimmabgabe

§ 27 Ordnungsrecht der Wahlbezirksleitung

§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses im Bezirk

§ 30 Bekanntgabe der gewählten Personen

§ 31 Erwerb der Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung

§ 32 Unvereinbarkeit von Mandats- und Amtswahrnehmung

Abschnitt 5

Nachwahlen

§ 33 Nachwahl infolge höherer Gewalt

§ 34 Durchführung der Nachwahl

§ 35 Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen

Abschnitt 6

Ersatz ausscheidender Mitglieder einer Bezirksversammlung

§ 36 Mandatsnachfolge

Abschnitt 7

Wiederholungswahl

§ 37 Wiederholungswahl einer für ungültig erklärten Wahl

Abschnitt 8

Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung

§ 38 Ehrenämter

§ 39 Ablehnung des Ehrenamtes

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

§ 41 Wahlstatistik

§ 42 Rechtsbehelfe

§ 43 Fristen und Termine

§ 44 Verweise

§ 45 Wahlordnung“.

2. Die §§ 1 bis 5 werden durch folgende Abschnitte 1 bis 9 mit den §§ 1 bis 45 ersetzt:

„Abschnitt 1

Wahltag und Wahlsystem

§ 1

Amtsperiode und Wahltag

(1) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung entspricht der Wahlperiode des Europäischen Parlaments und endet mit dem Zusammentritt der neuen Bezirksversammlung.

(2) Tag der Hauptwahl zu den Bezirksversammlungen (Wahltag) ist der Tag der Hauptwahl zum Europäischen Parlament.

§ 2

Zusammensetzung der Bezirksversammlung und Wahlsystem

(1) Die Bezirksversammlung besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen bei Bezirken mit

1. bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 45;
2. mehr als 150.000 und bis zu 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 51;
3. mehr als 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 57

Mitgliedern.

Die Bezirksversammlung wird nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden 26, nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden 30 und nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden 33 Mitglieder nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die übrigen Mitglieder nach Bezirkslisten gewählt.

§ 3

Stimmen

(1) Die Wahlberechtigten haben fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten und fünf Bezirksstimmen für die Wahl nach Bezirkslisten.

(2) Die Wahlkreisstimmen können beliebig auf die in den Wahlkreislisten genannten Personen verteilt werden. Es können

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren),
2. die Stimmen an Personen aus unterschiedlichen Wahlkreislisten verteilt werden (panaschieren).

(3) Die Bezirksstimmen können beliebig auf die Bezirkslisten und die in ihnen genannten Personen verteilt werden. Es können

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren),
2. die Stimmen an Personen aus unterschiedlichen Bezirkslisten verteilt werden (panaschieren),
3. die Stimmen statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Personen auch an Bezirkslisten in ihrer Gesamtheit vergeben werden (Listenwahl); auch diese Stimmen können kumuliert und panaschiert werden.

(4) Die Verteilung der Bezirksversammlungssitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Bezirkslisten abgegebenen Gesamtstimmen.

§ 4

Sitzvergabe nach Wahlkreislisten

(1) Es wird festgestellt, wie viele

1. Wahlkreisstimmen für jede Person einer Wahlkreisliste,
 2. Wahlkreisstimmen für alle Personen einer Wahlkreisliste (Summe der Wahlkreisstimmen)
- abgegeben wurden.

(2) Die Verteilung der im jeweiligen Wahlkreis nach § 13 Absatz 1 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreislisten erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung. Dabei erhält jede Wahlkreisliste so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Wahlkreisstimmen durch die Wahlzahl ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunterliegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüberliegende ganze Zahl gerundet. Die Wahlzahl wird zunächst berechnet, indem die Zahl der insgesamt im Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen durch die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt wird. Falls hiernach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge entfallen, als im Wahlkreis zu vergeben sind, ist die Wahlzahl so heraufzusetzen, dass bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 insgesamt so viele Sitze auf die Wahlkreislisten entfallen, wie im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Entfallen zu wenige Sitze auf die Wahlkreislisten, ist die Wahlzahl in entsprechender Weise herunterzusetzen. Ergeben sich für mehrere Wahlkreislisten Zahlenbruchteile von genau 0,5 und würde durch Aufrundung dieser Bruchteile die Zahl der zu vergebenden Sitze überschritten, so entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los, welche Zahlenbruchteile aufzurunden sind.

(3) Die auf eine Wahlkreisliste entfallenen Sitze werden den Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung in der Wahlkreisliste. Hat eine in der Wahlkreisliste benannte Person nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlkreislisten ihre Bewerbung zurückgezogen, ist eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen oder ist die Person nach Fristablauf verstorben, so wird der auf sie entfallene Sitz der Person mit derselben oder nächst niedrigeren Stimmenzahl zugeteilt.

(4) Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze, als Personen darin benannt sind, so werden diese Sitze durch die gemäß § 5 Absatz 8 zu bestimmenden Personen auf der Bezirksliste dieser Partei oder Wählervereinigung besetzt. Ist die Bezirksliste ebenfalls erschöpft, werden die Sitze in der Reihenfolge der Stimmenzahl an die bisher noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten derselben Partei oder Wählervereinigung vergeben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los. Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

§ 5

Sitzvergabe nach Bezirkslisten

(1) Es wird festgestellt, wie viele

1. Bezirksstimmen für jede Person einer Bezirksliste (Personenstimmen),
 2. Bezirksstimmen für alle Personen einer Bezirksliste (Summe der Personenstimmen),
 3. Bezirksstimmen für jede Bezirksliste in ihrer Gesamtheit (Listenstimmen),
 4. Personen- und Listenstimmen für jede Bezirksliste insgesamt (Gesamtstimmen)
- abgegeben wurden.

(2) Bei der Verteilung der nach Bezirkslisten zu vergebenden Sitze werden nur Bezirkslisten berücksichtigt, die mindestens drei vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erhalten haben.

(3) Zu den Sitzen nach § 2 Absatz 1 werden die von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern erlangten Sitze hinzugefügt; dasselbe gilt für Sitze, die auf eine Partei oder Wählervereinigung entfallen, wenn für sie keine Bezirksliste zugelassen ist oder ihre Bezirksliste nach Absatz 2 nicht berücksichtigt wird. Ist die hierdurch erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird sie um einen zusätzlichen Sitz erhöht.

(4) Die Sitze nach § 2 Absatz 1 werden ohne Berücksichtigung der nach Absatz 3 hinzuzufügenden Sitze auf die Bezirkslisten nach dem Verhältnis der für diese abgegebenen Gesamtstimmen verteilt. Für die Verteilung gilt das Divisorverfahren mit Standardrundung. Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los.

(5) Hat eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen, als ihr nach Absatz 4 insgesamt zustehen (Überhangmandate), erhöht sich die Gesamtzahl der nach Absatz 4 zu vergebenden Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Bezirk nach dem Verhältnis der Gesamtstimmzahlen zu gewährleisten (Ausgleichsmandate). Ist hierdurch die erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht. Eine Partei oder Wählervereinigung, welche die absolute Mehrheit der für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Bezirkslisten abgegebenen Gesamtstimmen erhält, erhält auch die absolute Mehrheit der Bezirksversammlungsmandate. Die betreffende Partei oder Wählervereinigung erhält gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderliche zusätzliche Mandate.

(6) Von der für jede Bezirksliste so ermittelten Zahl der Sitze wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet.

(7) Für jede Bezirksliste wird festgestellt, wie viele der nach Absatz 6 verbleibenden Sitze auf Basis der Listenstimmen (Listenwahl) zu vergeben sind. Dazu wird die Zahl der Listenstimmen mit der Zahl der nach Absatz 6 verbleibenden Sitze vervielfacht und durch die Zahl der auf die Bezirksliste entfallenen Gesamtstimmen geteilt. Das Ergebnis wird nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 3 zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Die nach Listenwahl zu vergebenden Sitze werden den noch nicht gewählten Personen in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie in der Bezirksliste benannt sind. Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 erfüllen, bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind.

(8) Die nach der Sitzzuteilung gemäß Absatz 7 verbleibenden Sitze werden den noch nicht gewählten Personen der Bezirksliste in der Reihenfolge der Personenstimmzahlen zugewiesen (Personenwahl); bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 erfüllen, bleiben unberücksichtigt.

(9) Entfallen auf eine Bezirksliste mehr Sitze, als Personen darin benannt bzw. zu berücksichtigen sind, so werden diese Sitze in der Reihenfolge der Stimmzahlen an die noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung vergeben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los. Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Abschnitt 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 6

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Unionsbürger des Bezirks, die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet des Bezirks eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.

(3) Für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Für Personen, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in den Justizvollzugsanstalten Hahnöfersand oder Glasmoor befinden, gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die jeweilige Anstalt als Wohnung im Gebiet des Bezirks im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(5) Sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2

1. für Seeleute und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses die Bundesflagge zu führen berechtigt ist und der Sitz der Reederei Hamburg ist,

2. für Binnenschifferinnen und Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in Hamburg im Schiffsregister eingetragen ist.

§ 7

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 8

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

(2) Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen worden sind. Verzieht eine wahlberechtigte Person nach Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses in das Gebiet eines anderen Wahlkreises, so kann sie in dem bisherigen Wahlbezirk wählen, soweit sie nicht auf ihren Antrag in das Wählerverzeichnis ihres neuen Wahlkreises eingetragen ist.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

2. durch Briefwahl

teilnehmen.

(4) Wahlberechtigte nach § 6 Absatz 3 können nur durch Briefwahl an der Wahl im Gebiet desjenigen Wahlkreises teilnehmen, in dem die für Justiz zuständige Behörde ihren Sitz hat.

§ 9

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten der Bezirkswahlleitung im verschlossenen Umschlag

1. ihren Wahlschein,

2. in einem besonderen verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag ihre Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein haben die Wahlberechtigten eidesstattlich zu versichern, dass sie die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

(3) Die Stimmen von Wahlberechtigten, die an der Briefwahl teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, dass die Wahlberechtigten vor oder am Wahltag sterben, aus dem Gebiet des Bezirkes verziehen oder das Wahlrecht nach § 7 verlieren.

§ 10

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 11

Verlust der Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung

(1) Ein Mitglied einer Bezirksversammlung verliert seinen Sitz, wenn

1. es freiwillig aus der Bezirksversammlung ausscheidet,
2. festgestellt wird, dass eine Wählbarkeitsvoraussetzung nicht vorhanden gewesen ist,
3. eine Wählbarkeitsvoraussetzung wegfällt,
4. die Wahl für ungültig erklärt wird oder wenn es einer Entscheidung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Wahlprüfungsgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282), geändert am 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 127), oder nach § 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am ... (einzusetzen sind die Daten der Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes durch Artikel 3 dieses Gesetzes) ... (HmbGVBl. S. ...), zufolge seine Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung verliert oder
5. sich das Wahlergebnis nachträglich ändert oder
6. sie oder er eine Tätigkeit im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 5 oder 6 aufnimmt.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 kann ein Mitglied sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben, wenn es seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk verlegt.

(2) Das freiwillige Ausscheiden ist der oder dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung schriftlich zu erklären. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 12

Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Bezirksversammlungsmitglieder, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz und die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Anwartschaft auf einen Sitz.

(2) Unverzüglich nach der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden die Sitze der Bezirksversammlung unter entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 auf die verbliebenen Parteien neu verteilt. Der Neuverteilung werden die für die Wahl der Bezirksversammlung aufgestellt gewesenen Wahlvorschläge unter Beachtung der in der Zwischenzeit gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 6 eingetretenen Veränderungen zugrunde gelegt. Die auf die für verfassungswidrig erklärte Partei entfallenden Stimmen werden bei der Neuverteilung nicht berücksichtigt. Ist nur ein Teil der Bezirksversammlungsmitglieder einer Partei ausgeschieden, so wird bei der Neuverteilung der Sitze nur derjenige Teil der auf diese Partei entfallenden Stimmen berücksichtigt, der dem Verhältnis der in der Bezirksversammlung verbliebenen zu der ursprünglichen Gesamtzahl der Sitze der Partei entspricht.

Abschnitt 3

Vorbereitung für die Wahl

§ 13

Wahlkreise und Wahlkreiskommission

(1) Der Bezirk wird unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze in Wahlkreise eingeteilt, in denen drei bis fünf Sitze nach § 4 zu vergeben sind. Die insgesamt nach Wahlkreisvorschlägen zu vergebenden Sitze (§ 2 Absatz 2) werden nach dem Divi-

sorverfahren mit Standardrundung entsprechend der Bevölkerungsverteilung auf die Wahlkreise verteilt. Ergibt sich hiernach für einen oder mehrere Wahlkreise eine Sitzzahl, die kleiner als drei oder größer als fünf ist, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

(2) Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und möglichst unter der Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden. Die Wahlkreise sollen auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.

(3) Die Bevölkerungszahl je Sitz in einem Wahlkreis darf von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl je Sitz in den Wahlkreisen nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweichen.

(4) Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländerinnen und Ausländer mit Ausnahme von Unionsbürgern sowie Minderjährige unter 16 Jahren unberücksichtigt.

(5) Die nach § 18 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft ernannte Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Wahlberechtigtenzahlen in den Bezirken zu berichten und für jeden Bezirk darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung oder der Sitzverteilung auf die Wahlkreise sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie die in Absatz 2 genannten Grundsätze zu beachten. Sie kann dem Gesetzgeber empfehlen, die Zahl der insgesamt in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze zu verändern, wenn sie dies zur Umsetzung der in Absatz 2 genannten Grundsätze oder zur Vermeidung von Überhangmandaten für erforderlich hält. Auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten.

(6) Der Bericht der Wahlkreiskommission ist der Bürgerschaft innerhalb von siebenundzwanzig Monaten nach Beginn der laufenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments zu erstatten und unverzüglich im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

(7) Die Wahlkreiseinteilung und die Verteilung der nach § 4 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreise ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 14

Wahlbezirke

Die Wahlkreise werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit den Bezirksämtern in Wahlbezirke eingeteilt. Dabei sind die verwaltungsmäßigen Grenzen einzuhalten.

§ 15

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. die Landeswahlleitung und der Landeswahlausschuss,
2. eine Bezirkswahlleitung und ein Bezirkswahlausschuss für jeden Bezirk der Freien und Hansestadt Hamburg und seine Wahlkreise,
3. eine Wahlbezirksleitung und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
4. mindestens eine Briefwahlbezirksleitung und ein Briefwahlvorstand für jeden Wahlkreis eines Bezirkes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Die Landeswahlleitung und die Bezirkswahlleitungen sowie deren Stellvertretungen sind die nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft berufenen Organe.

(3) Vor jeder Wahl wird ein Landeswahlausschuss gebildet. Die Landeswahlleitung führt darin den Vorsitz. Die Bürgerschaft wählt acht Beisitzende und ihre Stellvertretungen aus dem Kreise der zur Bürgerschaft Wahlberechtigten.

(4) In jedem Bezirk wird ein Bezirkswahlausschuss gebildet. Die Bezirkswahlleitung führt darin den Vorsitz. Die Bezirksversammlungen wählen acht Beisitzende und ihre Stellvertretungen aus den Wahlberechtigten des Bezirkes.

(5) Jedes Bezirksamt bestellt innerhalb seines Gebietes für jeden Wahlbezirk aus den zur Zeit der Bestellung zur Wahl zu den Bezirksversammlungen Wahlberechtigten die Wahlbezirksleitungen sowie ihre Vertretungen. Die Wahlbezirksleitungen berufen für ihren Wahlbezirk aus den zur Zeit der Berufung zur Wahl zu den Bezirksversammlungen Wahlberechtigten drei bis acht Beisitzende. Bei der Berufung der Beisitzenden sind die an der Wahl beteiligten Parteien und Wählervereinigungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wahlbezirksleitungen, ihre Stellvertretungen und die Beisitzenden bilden den Wahlvorstand. Die Wahlbezirksleitung führt darin den Vorsitz. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 28 können die berufenen bzw. bestellten Personen durch andere Personen ersetzt werden.

(6) Die Bezirksämter sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für zukünftige Wahlen verarbeitet werden, sofern die betreffende Person der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Die in Wahlvorstände berufenen Personen sind über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und dabei ausgeübte Funktion. Ist die Berufungsfähigkeit auf bestimmte Wahlarten beschränkt, darf auch dies verarbeitet werden.

(7) Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung den Ausschlag.

(8) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Zur Wahl vorgeschlagene Personen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertretungen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(9) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertretungen und die Schriftführungen sind zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

§ 16

Wahlberechtigtenverzeichnisse

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt.

(2) Die Wahlberechtigten haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl in den öffentlich bekannt gegebenen Wahldienststellen während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht für die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

(3) Gegen die Wahlberechtigtenverzeichnisse ist der Einspruch zulässig. Es wird öffentlich bekannt gemacht, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Einspruch erhoben werden kann.

(4) Über den Einspruch entscheidet die Bezirkswahlleitung.

§ 17

Wahlschein

Wahlberechtigte, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind oder die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht aufgenommen sind oder deren Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis entstanden ist, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

§ 18

Wahlvorschlagsrecht

- (1) Wahlvorschläge können von einzelnen Parteien, Wählervereinigungen oder als Einzelbewerbung, nicht aber von Parteienverbindungen eingereicht werden.
- (2) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Unzulässig sind ferner Wahlvorschläge, die der Umgehung des Verbotes der Listenverbindung dienen.
- (3) Wahlvorschläge, die der Umgehung der Verrechnung von Wahlkreissitzen einer Partei oder Wählervereinigung mit den ihr insgesamt zustehenden Sitzen dienen, sind unzulässig. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Partei oder Wählervereinigung durch ihre Organe einen Wahlvorschlag beherrschend betreibt, ohne als dessen Trägerin aufzutreten.

§ 19

Wahlvorschläge

(1) Von Parteien und Wählervereinigungen können Wahlvorschläge nur eingereicht werden, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (Beteiligungsanzeige) und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen die Partei oder unter welchem Namen oder Kennwort die Wählervereinigung sich an der Wahl beteiligen will. Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder der Wählervereinigung, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Der Beteiligungsanzeige einer Partei sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes beizufügen, der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes und eine schriftliche Satzung. Für eine Partei bedarf es der Anzeige und der in Satz 1 genannten Nachweise nicht, wenn sie im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten war oder wenn ihre Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.

(3) Spätestens am 72. Tag vor der Wahl wird festgestellt,

1. von der Landeswahlleitung, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren und für welche Parteien bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt wurde,

2. vom Landeswahlausschuss, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei oder als Wählervereinigung anzuerkennen sind.

Die Landeswahlleitung gibt die Feststellungen öffentlich bekannt.

(4) Wahlkreislisten und Bezirkslisten sind der Bezirkswahlleitung spätestens am 68. Tage vor der Wahl bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(5) Wahlkreislisten müssen von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises, Bezirkslisten von mindestens zweihundert Wahlberechtigten persönlich und

handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbungen, die in der Bezirksversammlung, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren. Wahlberechtigte dürfen nur jeweils eine Wahlkreisliste und eine Bezirksliste unterschreiben. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung der unterzeichnenden Person sind anzugeben.

(6) Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 20

Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

(1) In einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die an der Abstimmung teilnehmenden Personen müssen im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlungen zur Bezirksversammlung wahlberechtigt gewesen sein. Den vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; sie haben sich zu ihrem Beruf und ihrem Wohnortstadtteil zu erklären. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Die Wahl von Personen in Blöcken, die nur als ganze angenommen oder abgelehnt werden können, ist unzulässig. Die an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen müssen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gewählt worden sein.

(2) Die Wahl der in einem Wahlvorschlag benannten Personen darf frühestens 48 Monate, die Wahl der an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen frühestens 40 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments stattfinden. Dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(3) In Wahlkreislisten benannte Personen werden von den Mitgliedern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Sie selbst müssen nicht in dem Wahlkreis wahlberechtigt sein. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für bis zu drei benachbarte Wahlkreise eines Bezirkes eine gemeinsame Mitgliederversammlung durchführen. Die Wahl durch eine Vertreterversammlung ist unzulässig.

(4) In Bezirkslisten benannte Personen werden von den Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die in dem Bezirk wahlberechtigt sind.

(5) Die Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für die bevorstehenden Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählervereinigung gewählte Versammlung sein, wenn die an ihr teilnehmenden Personen nicht früher als 40 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments gewählt werden.

(6) Der Landesvorstand oder eine andere in der Satzung der Partei oder Wählervereinigung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(7) Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung oder der Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Erstellung der Wahlvorschläge regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

(8) Eine Abschrift der Niederschrift über die Erstellung der Wahlvorschläge mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder, bei Wahlkreislisten gegenüber der Bezirkswahlleitung, bei Bezirkslisten gegenüber der Bezirkswahlleitung, eidesstattlich zu versichern, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 beachtet worden sind.

§ 21

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) Die sich bewerbenden Personen müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung und Beruf dieser Personen müssen angegeben werden. Auf Wahlkreislisten dürfen höchstens doppelt so viele Personen aufgeführt sein, wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Auf Bezirkslisten dürfen höchstens sechzig Personen benannt sein.
- (2) Niemand darf in mehr als einer Wahlkreisliste und in mehr als einer Bezirksliste benannt werden. Wer von einer Partei oder Wählervereinigung in einer Wahlkreisliste benannt wird, kann auf einer Bezirksliste nur für dieselbe Partei oder Wählervereinigung benannt werden. Ist eine Person auf einer Wahlkreisliste und zugleich auf einer Bezirksliste gewählt worden, so kann sie den Sitz nur über die Wahlkreisliste annehmen. Einzelbewerbungen dürfen in keiner Bezirksliste benannt werden.
- (3) Die im Wahlvorschlag benannten Personen müssen ihre Zustimmung zu der Aufstellung und die Richtigkeit ihrer Angabe zum Beruf schriftlich erklären.
- (4) Der Wahlvorschlag einer Partei muss den Namen der Partei, der Wahlvorschlag einer Wählervereinigung den Namen der Wählervereinigung oder ein Kennwort, eine Einzelbewerbung ein Kennwort enthalten. Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist diese auf dem Wahlvorschlag anzugeben.
- (5) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine sie vertretende Person bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als die sie vertretende Person.
- (6) Zieht nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge eine Person ihre Bewerbung zurück, stirbt sie oder fällt eine Wählbarkeitsvoraussetzung weg, so ist das für die Durchführung der Wahl unbeachtlich.

§ 22

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Landeswahlleitung hat die Beteiligungsanzeigen und die Bezirkswahlleitung hat die Wahlkreislisten und die Bezirkslisten unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort
 1. bei Beteiligungsanzeigen den Vorstand,
 2. bei Wahlvorschlägen die Vertrauenspersonund fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist für Beteiligungsanzeigen können nur noch Mängel gültiger Beteiligungsanzeigen, nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.
- (2) Zum Zweck der ordnungsgemäßen Stimmzettelerstellung dürfen die in den Wahlvorschlägen aufgeführten Daten der Bewerberinnen und Bewerber Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geburtsdatum sowie Anschrift und Wohnungsstatus mit dem Melderegisterdatenbestand abgeglichen werden. Die Meldebehörde darf Differenzmitteilungen sowie zu den Wahlkreisbewerberdaten auch die jeweilige Stadtteilangabe der Wohnung übermitteln.
- (3) Eine gültige Beteiligungsanzeige liegt nicht vor, wenn
 1. die Frist oder Form des § 19 Absatz 1 nicht gewahrt ist,
 2. bei der Beteiligungsanzeige einer Partei die Parteibezeichnung, bei der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt,
 3. die nach § 19 Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Beteiligungsanzeige nach § 19 Absatz 2 beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese

Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei oder Wählervereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,

4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Identität nicht feststeht.

(4) Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Frist oder Form des § 19 Absatz 4 nicht gewahrt ist,

2. die nach § 19 Absatz 5 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen (§ 19 Absatz 6) fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig erbracht werden,

3. bei einem Wahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung, bei einem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt, die nach § 19 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Feststellung abgelehnt worden ist oder die nach § 20 Absatz 8 erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind,

4. eine im Wahlvorschlag benannte Person so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre Identität nicht feststeht, oder

5. die Zustimmungserklärung einer im Wahlvorschlag benannten Person fehlt.

Sind die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 4 oder 5 nur hinsichtlich einzelner Benennungen in einem Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählervereinigung nicht erfüllt, gelten die benannten Personen nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht als vorgeschlagen. Ihre Namen sind bei der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zu streichen.

(5) Wird die Frist oder Form des § 19 Absatz 1, 2 oder 4 oder die Frist für die Vorlage der nach § 19 Absatz 5 erforderlichen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen (§ 19 Absatz 6) infolge höherer Gewalt oder eines sonstigen unabwendbaren Ereignisses nicht eingehalten, so kann auf Antrag bei Teilnehmungsanzeigen durch den Landeswahlausschuss, bei Bezirkslisten und Wahlkreislisten durch den Bezirkswahlausschuss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von 24 Stunden zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen in den Fällen des Absatzes 3 Sätze 2 und 3. Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.

(6) Gegen Verfügungen der Landeswahlleitung im Mängelbeseitigungsverfahren kann bei beanstandeten Teilnehmungsanzeigen der Vorstand den Landeswahlausschuss anrufen; gegen Verfügungen der Bezirkswahlleitung im Mängelbeseitigungsverfahren kann bei beanstandeten Wahlvorschlägen die Vertrauensperson den Bezirkswahlausschuss anrufen.

(7) Ein Mängelbeseitigungsverfahren ist ausgeschlossen

1. bei Teilnehmungsanzeigen, wenn über die Parteieigenschaft oder über die Anerkennung als Partei oder als Wählervereinigung entschieden worden ist (§ 19 Absatz 3),

2. bei Wahlvorschlägen, wenn über die Zulassung entschieden worden ist (§ 23 Absatz 1).

§ 23

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet am 61. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreislisten und der Bezirkslisten. Weist der Bezirkswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, kann bis spätestens zum 58. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und die Bezirkswahlleitung. Die Bezirkswahlleitung kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die

erschiedenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 55. Tag vor der Wahl getroffen werden.

(2) Die Wahlkreislisten und die Bezirkslisten werden von der Bezirkswahlleitung nach der Zulassung öffentlich bekannt gegeben.

§ 24

Stimmzettel

(1) Für die Wahl nach Wahlkreislisten und für die Wahl nach Bezirkslisten werden getrennte amtliche Stimmzettel verwendet, die sich in der Farbe des Papiers unterscheiden.

(2) Die Stimmzettel enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Beruf der im Wahlvorschlag benannten Personen. Die Stimmzettel für die Wahl nach Wahlkreislisten enthalten zusätzlich die Angabe des Stadtteils, in denen die benannten Personen jeweils ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen werden außerdem der vollständige Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben.

(3) Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Zahl der im Wahlvorschlag benannten Personen, höchstens jedoch bis zu der Anzahl, die der über den Wahlkreis zu verteilenden Sitze entspricht. Die Reihenfolge der Bezirkslisten richtet sich nach der Zahl aller in den Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung nach Satz 1 zu berücksichtigenden Personen. Bei gleicher für die Bestimmung der Reihenfolge zu berücksichtigender Personenzahl entscheidet die Zahl der Gesamtstimmen, die die Partei oder Wählervereinigung bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft erreicht hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbungen des Kennwortes.

(4) Die Stimmzettel enthalten außerdem eine kurze allgemeinverständliche Erläuterung der Regeln zur Stimmabgabe.

Abschnitt 4

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 25

Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu führen.

(3) Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

(4) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(5) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen der Wahlberechtigten nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 26

Stimmabgabe

(1) Die Wahlberechtigten stimmen in der Wahlkabine ab. Sie machen durch Kreuze oder auf andere Weise eindeutig auf den Stimmzetteln kenntlich, welche Personen und Wahlvorschläge sie wählen wollen. Enthält ein Stimmzettel weniger als die vorgesehene Anzahl von Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Enthält ein Stimmzettel mehr als die vorgesehene Anzahl von Stimmen, so sind alle Stimmen auf dem Stimmzettel ungültig. Werden jedoch auf dem Stimmzettel der Bezirkslisten für eine Bezirksliste insgesamt mehr als fünf Stimmen abgegeben,

so sind den Gesamtstimmen dieser Bezirksliste fünf Stimmen zuzurechnen; es erfolgt keine Differenzierung nach Listen- und Personenstimmen.

(2) Die Verwendung von Wahlgeräten zur Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 27

Ordnungsrecht der Wahlbezirksleitung

(1) Die Wahlbezirksleitung ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl in den Wahlräumen verantwortlich.

(2) Die Wahlbezirksleitung oder ihre Stellvertretung kann Anwesende aus dem Wahlraum verweisen, wenn sie trotz Verwarnung die Ruhe oder Ordnung stören.

§ 28

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Nach Beendigung der Wahl ist das Wahlergebnis für jeden Wahlbezirk öffentlich zu ermitteln. Soweit das Ergebnis nicht am Wahlabend ermittelt werden kann, ist die Ergebnisermittlung am Tag nach der Wahl fortzusetzen. Die Ergebnisermittlung kann auch an einem anderen Ort als dem Wahlraum stattfinden. Ort und Zeit der Ergebnisermittlung am Wahlabend sowie einer Fortsetzung am Tag nach der Wahl sind in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der Ergebnisermittlung vor unberechtigtem Zugriff zu sichern.

(2) Über Stimmzettel, deren Gültigkeit nicht feststeht, entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlbezirksleitung.

(3) Die Entscheidungen des Wahlvorstandes unterliegen der Nachprüfung durch den Bezirkswahlausschuss.

(4) Das Ergebnis im Wahlbezirk ist unverzüglich der Bezirkswahlleitung zu übermitteln.

(5) Zur Erleichterung der Stimmenzählung können amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden. In diesem Fall sind stichprobenartige Kontrollzählungen durchzuführen. Bei ungeklärten Abweichungen oder solchen, die auf einen Systemfehler des eingesetzten Stimmzählgerätes schließen lassen, ist in dem nach Lage des Falles erforderlichen Umfang eine Auszählung von Hand, auch über den Wahlbezirk hinaus, vorzunehmen, deren Ergebnis gilt.

§ 29

Feststellung des Wahlergebnisses im Bezirk

(1) Der Bezirkswahlausschuss stellt fest,

1. wie viele Stimmen in den Wahlkreisen für jede Person einer Wahlkreisliste und für alle Personen einer Wahlkreisliste abgegeben worden sind (§ 4 Absatz 1), wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlkreislisten entfallen und welche Personen gewählt sind;

2. wie viele Stimmen für jede Bezirksliste und die in ihr benannten Personen abgegeben worden sind (§ 5 Absatz 1), wie viele Sitze auf die einzelnen Bezirkslisten entfallen und welche Personen gewählt sind.

(2) Der Bezirkswahlausschuss kann seinen Beschluss binnen einer Woche nach der Beschlussfassung abändern, wenn dazu ein begründeter Anlass besteht.

§ 30

Bekanntgabe der gewählten Personen

Die Bezirkswahlleitung gibt die Namen der gewählten Personen öffentlich bekannt.

§ 31

Erwerb der Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung

(1) Die gewählten Personen werden von der Bezirkswahlleitung über ihre Wahl verständigt. Eine gewählte Person erwirbt die Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung mit der Eröffnung der ersten Sitzung der Bezirksversammlung nach der Wahl. Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung gegenüber der Bezirkswahlleitung schriftlich erklärt werden. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) Bei einer Nachfolge (§ 36) oder einer Wiederholungswahl (§ 37) wird die Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung bei der Bezirkswahlleitung, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Mitgliedes erworben. Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung durch eine gewählte Person die Annahmeerklärung der nachfolgenden Person bereits vor der ersten Sitzung der Bezirksversammlung nach der Wahl vor, erwirbt die nachfolgende Person das Mandat mit der Eröffnung dieser Sitzung. Gibt die nachfolgende Person oder die durch Wiederholungswahl gewählte Person bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Steht eine gewählte Person im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder im Angestelltenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ist sie RichterIn oder Richter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, hat sie ihrem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen, dass sie gewählt worden ist. Auf die Anzeige stellt der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich fest, ob bei Erwerb der Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung das Dienstverhältnis ruht; § 18 Absatz 1, § 19 und § 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung ist auch dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung bekannt zu geben.

(4) Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung im Sinne von § 32 Absatz 3, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht bis zur ersten Sitzung der Bezirksversammlung gegenüber der Bezirkswahlleitung nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist. Die Bezirkswahlleitung stellt fest, ob die Wahl als abgelehnt gilt. Die Entscheidung ist auch dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung bekannt zu geben.

(5) Gegen die Feststellung des Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers nach Absatz 3 Satz 2 und die der Bezirkswahlleitung nach Absatz 4 Satz 2 ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht zulässig. Antragsberechtigt sind

1. die von der Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 betroffene Person,
2. das Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung im Fall einer Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 sowie
3. eine Fraktion oder Gruppe der Bezirksversammlung oder
4. eine Minderheit der Bezirksversammlung, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst.

Die in Absatz 4 Satz 1 genannte Folge tritt nicht ein, bis die Entscheidung der Bezirkswahlleitung unanfechtbar geworden oder eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts gefällt worden ist.

(6) Gewählte Personen dürfen erst dann als Bezirksversammlungsmitglied handeln, wenn sie die Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung erworben haben.

§ 32

Unvereinbarkeit von Mitgliedschaft und Amtswahrnehmung

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben von Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg mit Dienstbezügen,

1. die als Staatsrätinnen oder Staatsräte tätig sind,
2. die als Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder in jeweils vergleichbaren Funktionen in den Behörden tätig sind oder
3. die in den Präsidialabteilungen der Behörden oder vergleichbaren Bereichen als deren Leiterinnen oder Leiter, als persönliche Referentinnen oder Referenten der Senatsmitglieder, als Referentinnen oder Referenten für Parlaments-, Senats- und Gremienangelegenheiten oder für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind,
4. die Aufgaben der Bezirksaufsichtsbehörde wahrnehmen,
5. die in dem Bezirksamt der betreffenden Bezirksversammlung beschäftigt sind

ist mit der Mitgliedschaft in einer Bezirksversammlung unvereinbar. Satz 1 Nummern 1 bis 5 gilt entsprechend für die Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Für hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, sowie für deren Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit geschäftsführenden Aufgaben gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Tätigkeit als Mitglied in Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, ist mit der Mitgliedschaft in einer Bezirksversammlung unvereinbar.

(4) Mitglieder des Senats können nicht Mitglieder einer Bezirksversammlung sein.

Abschnitt 5

Nachwahlen

§ 33

Nachwahl infolge höherer Gewalt

Die Bezirkswahlleitung hat eine Nachwahl in den Wahlbezirken anzuberaumen, in denen die Wahl wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.

§ 34

Durchführung der Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl soll spätestens vier Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden.
- (2) Den Tag der Nachwahl bestimmt die Bezirkswahlleitung.
- (3) Auf Grund der Nachwahl wird das Wahlergebnis für den Bezirk neu ermittelt.

§ 35

Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen

Für die Nachwahl gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

Abschnitt 6

Ersatz ausscheidender Mitglieder einer Bezirksversammlung

§ 36

Mandatsnachfolge

(1) Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die gemäß § 4 Absatz 3 nachfolgende Person auf der Wahlkreisliste von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist die betroffene Wahlkreisliste erschöpft im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1, so ist die gemäß § 5 Absatz 8 nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Bezirksliste dieser Partei oder Wählervereinigung von der Bezirkswahlleitung für

gewählt zu erklären. Ist für die Partei oder Wählervereinigung keine Bezirksliste zugelassen oder ist die Bezirksliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 9 besetzt.

(2) Lehnt eine auf einer Bezirksliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Bezirksliste von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären. Für die Bestimmung der nachfolgenden Person gilt § 5 Absatz 7 Sätze 4 bis 6, wenn der betroffene Sitz nach Listenwahl zu vergeben ist, oder § 5 Absatz 8, wenn der betroffene Sitz nach Personenwahl zu vergeben ist. Ist die Bezirksliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 9 besetzt.

(3) Lehnt eine als Einzelbewerbung gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung während der Wahlperiode, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(4) Die für gewählt erklärten Personen werden von der Bezirkswahlleitung über ihre Wahl benachrichtigt. Sie sind dabei aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt die Wahl als angenommen. § 31 Absätze 3 bis 6 und § 32 gelten entsprechend.

Abschnitt 7

Wiederholungswahl

§ 37

Wiederholungswahl einer für ungültig erklärten Wahl

(1) Ist auf Grund eines Beschlusses der Bürgerschaft eine Wiederholungswahl erforderlich geworden, so soll sie nach Möglichkeit nicht später als drei Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

(2) Die Wiederholungswahl findet lediglich für den Rest der Wahlperiode statt. Der Senat bestimmt den Tag einer Wiederholungswahl.

(3) Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahlberechtigtenverzeichnisse gewählt, soweit nicht von der Bürgerschaft eine andere Entscheidung getroffen worden ist.

(4) Wird eine Wiederholungswahl in Wahlbezirken mit zusammen mehr als einem Viertel der Wahlberechtigten des Bezirks erforderlich, so ist die ganze Bezirksversammlung neu zu wählen.

(5) Auf Grund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den Bezirk neu ermittelt.

(6) Die gewählten Personen werden von der Bezirkswahlleitung über ihre Wahl benachrichtigt. Sie sind aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt die Wahl als angenommen. § 31 Absätze 3 bis 6 und § 32 gelten entsprechend. Wird nicht die ganze Bezirksversammlung neu gewählt, gilt § 31 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der ersten Sitzung der Bezirksversammlung eine Frist von sieben Tagen tritt.

(7) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Abschnitt 8

Pflicht zu ehrenamtlicher Mitwirkung

§ 38

Ehrenämter

Die Beisitzenden des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse sowie die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernah-

me dieses Ehrenamtes sind alle Wahlberechtigten verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 39

Ablehnung des Ehrenamtes

Die Übernahme eines Amtes nach § 38 dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder des Senats,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
5. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Wahl ohne wichtigen Grund ablehnt oder
2. entgegen § 25 Absatz 5 Ergebnisse von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 41

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahl ist statistisch zu bearbeiten.

(2) Die Landeswahlleitung kann bestimmen, dass in von ihr bestimmten Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten sowie der Wählerinnen und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wählerinnen und Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

(3) In von der Landeswahlleitung zu bestimmenden Wahlbezirken sind Statistiken darüber zu erstellen, wie die Wahlberechtigten die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 3 nutzen.

§ 42

Rechtsbehelfe

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 43

Fristen und Termine

(1) Die in diesem Gesetz und in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Soweit in diesem Gesetz oder in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Wahlprüfungsverfahren.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

§ 44

Verweise

Verweise dieses Gesetzes auf andere Rechtsvorschriften gelten als Verweise auf deren jeweils geltende Fassung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 45

Wahlordnung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Wahlordnung zu erlassen. Sie kann insbesondere Rechtsvorschriften enthalten über:

1. die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
2. die Wahlzeit,
3. die Erstellung und den Inhalt der Wahlberechtigtenverzeichnisse; diese dürfen folgende personenbezogene Daten der Wahlberechtigten enthalten:
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Wohnanschrift,
 - e) Hinweise auf die Ausstellung eines Wahlscheins,
4. die Führung der Wahlberechtigtenverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluss, den Widerspruch gegen die Wahlberechtigtenverzeichnisse sowie die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
5. die Ausstellung von Wahlscheinen und den Widerspruch gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
6. die Briefwahl,
7. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie ihre Zulassung und Bekanntgabe,
8. Form und Inhalt der Stimmzettel sowie den Wahlvorschlag,
9. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntgabe der Wahlräume sowie Wahlenschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
10. die Stimmabgabe,
11. die Zulassung und Verwendung von Stimmzählgeräten,
12. die Wahl in Krankenhäusern und Wohn-Pflege-Einrichtungen sowie in sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,
13. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,

14. die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen,

15. die Zahlung einer Vergütung an die bei der Durchführung der Wahl ehrenamtlich tätigen Personen sowie an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlkreiscommission.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

3.1 Die Bezeichnung „Anlage (zu § 3 Absatz 1)“ wird durch die Bezeichnung „Anlage (zu § 13 Absatz 7)“ ersetzt.

3.2 In den Spaltenüberschriften wird jeweils die Textstelle „Sitze nach § 3 Absatz 1“ durch die Textstelle „Sitze nach § 13 Absatz 1“ ersetzt.

3.3 Im Abschnitt zum Bezirk Hamburg-Mitte werden in der Spalte „Sitze nach § 13 Absatz 1“ in der Wahlkreisnummer 1 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“, in der Wahlkreisnummer 3 die Zahl „5“ durch die Zahl „4“, in der Wahlkreisnummer 6 die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ und in der Wahlkreisnummer 8 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

3.4 Der Abschnitt zum Bezirk Hamburg-Nord wird wie folgt geändert:

3.4.1 Die Wahlkreisbeschreibung zu Wahlkreisnummer 1 erhält folgende Fassung:

„Hoheluft-Ost und Eppendorf sowie von Winterhude der Ortsteil 413“.

3.4.2 Die Wahlkreisbeschreibung zu Wahlkreisnummer 3 erhält folgende Fassung:

„Vom Stadtteil Winterhude die Ortsteile 408 bis 412“.

3.5 Der Abschnitt zum Bezirk Bergedorf wird wie folgt geändert:

3.5.1 Die Wahlkreisbeschreibung zu Wahlkreisnummer 1 erhält folgende Fassung:

„Vom Stadtteil Lohbrügge die westlichen Grenzen der Wahlbezirke 60117 und 60109 von der Landesgrenze bis zur Lohbrügger Landstraße, diese bis zur Straße An der Twiete, diese bis zur Sanmannreihe, diese bis zur Maikstraße, diese bis zur Straße An den Tannen, diese bis zum Klapperhof, diese bis zum Höperfeld, diese bis zum Sander Damm, dieser bis zur südlichen Grenze des Wahlbezirks 60102, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Bergedorf, diese bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 60103, diese in nordwestliche Richtung bis zur Grenze gegen den Stadtteil Bergedorf, diese bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 60121, diese in nordwestliche Richtung bis zur Grenze gegen den Stadtteil Billwerder, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Billstedt, diese in östliche Richtung bis zur Landesgrenze.“

3.5.2 Die Wahlkreisbeschreibung zu Wahlkreisnummer 3 erhält folgende Fassung:

„Vom Stadtteil Lohbrügge die Wahlbezirke 60103 und 60121 sowie vom Stadtteil Bergedorf das westliche Gebiet mit der Grenze: Die Bille von in Höhe der Wilhelm-Bergner-Straße bis zur Ernst-Mantius-Straße, diese bis zur Alten Holstenstraße, diese bis zur südwestlichen Seite des Johann-Adolf-Hasse-Platzes, diese bis zur Vierlandenstraße, diese bis zur Dietrich-Schreyge-Straße, diese bis zur Watteringe, diese bis zur Straße Am hohen Stege, diese bis Vierlandenstraße, diese bis zur Alten Brookwetterung, diese bis zum Schleusengraben, dieser bis zur Grenze gegen den Stadtteil Curslack.“

Artikel 3

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 94), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Wahl der Bezirksversammlung“

1.2 Der Eintrag zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Ausschluss“.

1.3 Der Eintrag zu § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Status der Fraktionen, Gruppen“.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Wahl der Bezirksversammlung

Die Mitgliederzahl der Bezirksversammlungen sowie die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Durchführung der Wahl trifft ein Wahlgesetz.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ausschluss

Die Bezirksversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

1. sein Amt missbraucht, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen,
2. seine Pflichten als Mitglied der Bezirksversammlung aus eigennützigen Gründen gröblich vernachlässigt oder
3. der Pflicht zur Verschwiegenheit gröblich zuwiderhandelt.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.“

4. In § 6 Absatz 1 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Benachteiligungen insbesondere am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats sind unzulässig. Soweit zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben eines Mitglieds der Bezirksversammlung eine Arbeitsbefreiung erforderlich ist, ist es in entsprechendem Umfang von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit; einer Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zur Arbeitsbefreiung bedarf es nicht.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

5.1 In der Überschrift wird hinter das Wort „Fraktionen“ die Textstelle „Gruppen“ eingefügt.

5.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung nach § 12 Absatz 2 können Regelungen zu Status und Rechten von Gruppen im Rahmen dieses Gesetzes getroffen werden.“

6. § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede Fraktion kann für die Hälfte ihrer Sitze, im Falle nur eines Sitzes auch für diesen, in jedem Ausschuss mit Ausnahme des Hauptausschusses an Stelle von Mitgliedern der Bezirksversammlung andere Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks benennen; halbe Zahlen werden aufgerundet. Die Beschränkung der Anzahl der Sitze nach Satz 1 besteht nicht für den Regionalausschuss; Fraktionen mit mehreren Ausschusssitzen müssen durch mindestens ein Mitglied der Bezirksversammlung im Regionalausschuss vertreten sein. Die zu benennenden Ausschussmitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. § 5 bis 7 dieses Gesetzes sowie § 6 Absätze 2 bis 5 und §§ 7, 31 und 32 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am

...(einzusetzen sind die Daten der Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen durch Artikel 2 dieses Gesetzes) ... (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend. Bei der Besetzung der Ausschüsse ist sicherzustellen, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder zu der Bezirksversammlung wählbar ist.“

7. In § 29 Satz 1 wird die Textstelle „in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298),“ gestrichen.

8. § 31 Satz 1 Nummer 1 wird gestrichen. Die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 und 2 sowie Artikel 3 Nummern 1.1, 1.2, 2 und 3 dieses Gesetzes treten nach Ablauf von drei Monaten nach der Verkündung in Kraft. Der Fünfte Abschnitt des Volksabstimmungsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 8. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 282), bleibt unberührt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) In Artikel 2 Nummer 2 ist § 32 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen erstmals für die auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Wahl zu den Bezirksversammlungen anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt finden § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in Verbindung mit § 34a des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft sowie § 5 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

(3) Artikel 3 Nummern 5.2 (§ 10 Absatz 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes) und 6 (§ 17 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes) sind erstmals für die auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Wahl zu den Bezirksversammlungen anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt finden §§ 10 und 17 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

Begründung:

I.1 Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 7)

Der Ausschluss vom aktiven Wahlrecht wird auf gerichtliche Anordnung als Nebenfolge im Strafrecht nach § 45 Absatz 5 StGB beschränkt. Die Wahlausschlüsse für Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten durch gerichtliche Entscheidung ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 a.F.) oder die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 a.F.), werden zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am politischen Leben gestrichen.

Die bisher in Absatz 2 für den Ausschlussgrund der Totalbetreuung (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 a.F.) angeordnete Mitteilungsverpflichtung für die Gerichte ist gegenstandslos. In Bezug auf den Wahlrechtsausschluss als strafgerichtliche Nebenfolge ist die Mitteilungsverpflichtung bundesrechtlich nach Nummer 12 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vorgeschrieben.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1

Zu Nummer 3 (§ 10)

Die bisher in Absatz 3 angeordnete Unterrichtung ist gegenstandslos (vergleiche vorstehende Begründung zur Streichung von § 7 Absatz 2 a.F.).

Zu Nummer 4 (§18 Absatz 3)

Die entsprechende Empfehlung aus dem Bericht der Wahlkreiskommission für die 21. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft wird aufgegriffen (Drs. 21/10484).

Zu Nummer 5 (§19 Absatz 8)

In Absatz 5a wird die Begrifflichkeit an die Datenschutzgrundverordnung angepasst.

Mit dem neuen Absatz 8 werden in Anlehnung an das Bundeswahlgesetz die bisher nur wahlordnungsrechtlich geregelte Verpflichtung zu Neutralität und Verschwiegenheit der Mitglieder eines Wahlorgans dem Gewicht entsprechend unmittelbar ins Gesetz aufgenommen und auch das Verbot, das Gesicht zu verhüllen, normiert.

Zu Nummern 6 und 7 (§§ 23 und 26)

Die Fristen im Zulassungsverfahren der Wahlvorschläge werden in Angleichung an das Bundeswahlrecht um wenige Tage nach vorne verlegt, um das Verfahren der Stimmzettelerstellung zeitlich etwas zu entlasten.

Zu Nummer 8 (§24)

Die Vorgabe, dass die sich in der Aufstellungsversammlung zur Wahl stellenden Personen ihren Beruf und ihren Wohnortstadtteil anzugeben haben, dient einem einheitlichen transparenten Verfahren.

Zu Nummer 9 (§ 25)

Die Richtigkeit der Berufsangabe ist durch Erklärung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gesondert zu bekräftigen, um Missbrauchsgefahren zu minimieren. Die Richtigkeit der Angaben zur Wohnanschrift wird durch Melderegisterabgleich (§ 25a Absatz 1a) sichergestellt.

Zu Nummer 10 (§27)

Die Koppelung der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel an die Anzahl der Wahlkreiskandidierenden einer Partei/Wählervereinigung hat sich nicht bewährt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich analog zur Regelung in § 30 Absatz 3 Bundeswahlgesetz zunächst an der Anzahl der auf Landesebene erzielten Stimmen bei der letzten Wahl, sofern eine Aufstellung einer Mindestzahl an Wahlkreiskandidierenden erfolgt ist.

Zu Nummer 11 (§ 28)

Anpassung der Vorschrift über unzulässige Wählerbeeinflussung an § 32 Absatz 1 Bundeswahlgesetz zur Vereinheitlichung sowie Schaffung von Rechtssicherheit insbesondere für Wahlvorstände, Wählerinnen und Wähler, Kandidierende und Parteien.

Zu Nummer 12 (§ 29)

Um dem erkennbaren Wählerwillen möglichst weitgehend Rechnung zu tragen, wird eine Heilungsregelung für die Fallkonstellation eingeführt, dass in einem Landeslisten-Stimmzettel mehr als fünf Stimmen und dabei alle Stimmen als Personen und/oder Listenstimme für dieselbe Landesliste abgegeben wurden. In diesem Fall der offenbar irrtümlich ungültigen Stimmabgabe wird die durch die Stimmabgabe dokumentierte Wahlentscheidung zugunsten der betreffenden Landesliste berücksichtigt, indem bei der Berechnung für die Verteilung der Bürgerschaftssitze auf die Landeslisten fünf Gesamtstimmen gewertet werden (§ 5 Absätze 2 und 4). Es erfolgt aber keine – eine generalisierende Auslegung erfordernde – Differenzierung nach Listen- und Personenstimmen, so dass die Stimmen bei der Sitzverteilung innerhalb einer Landesliste nach Personenwahl und Listenwahl (§ 5 Absätze 6 bis 8) unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 13 (§ 31)

Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass die Ermittlung des Ergebnisses in den einzelnen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken am Tag nach der Wahl fortgesetzt werden darf und dass hierfür die Wahlurnen aus Wahlräumen, die am Tag nach der Wahl nicht verfügbar sind, für die Auszählung an einen anderen Ort transportiert werden dürfen; zum Beispiel in sogenannte Auszählungszentren, in denen mehrere Wahlvorstände die Stimmzettel aus ihrem Wahlbezirk auszählen. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung dient der optimalen Verwirklichung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei der

Ergebnisermittlung. Um auf gegebenenfalls kurzfristige Änderungsnotwendigkeiten reagieren zu können, ist eine Veröffentlichung im Internet ausreichend. Zur Wahrung der Integrität der Wahl sind die Stimmzettel auf dem Transport und während der Wahlnacht zu sichern.

I.2 Zu Artikel 2

Die bisher in unterschiedlichen Gesetzen geregelten Bestimmungen zur Wahl der Bezirksversammlungen (§§ 4 und 5 Bezirksverwaltungsgesetz, Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen und Bürgerschaftswahlgesetz) sollen aus Gründen der Rechtsklarheit sowie zur Verbesserung der Handhabbarkeit für Bürgerinnen und Bürger, Politik, Medien und Verwaltung in einem Gesetz für die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) zusammengeführt werden.

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Dem BezVWG wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Zu Nummer 2 (§§ 1 bis 45)

Inhaltlich handelt es sich um eine Zusammenführung der bisher gelten Vorschriften mit folgenden materiellen Abweichungen:

- Die Änderungen des Bürgerschaftswahlgesetzes unter Artikel 1 dieses Gesetzes sind entsprechend für die Bezirksversammlungswahl übernommen.
- Die bisherige in ihren Auswirkungen unklare Bestimmung in § 4 Absatz 2 Bezirksverwaltungsgesetz über die Amtsdauer und eine geschäftsführende Tätigkeit der Bezirksversammlungen wird durch eine klare Regelung der Wahlperiode (§ 1 Absatz 1 Satz 2) ersetzt.
- Die bisher durch Verweise zu ermittelnde Vorgabe des Anteils der über die Wahlkreise zu wählenden Mitglieder einer Bezirksversammlung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 BezVWG i.V.m. § 4 Absatz 1 Bezirksverwaltungsgesetz i.V.m. § 2 Absatz 2 Bürgerschaftswahlgesetz) wird durch eine ausdrückliche Festlegung ersetzt (§ 2 Absatz 2).
- Abweichend vom gesetzlichen Leitbild der Vollversammlung auf Wahlkreisebene können Parteien beziehungsweise Wählervereinigungen in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung für bis zu drei benachbarte Wahlkreise eines Bezirkes die Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Wahlkreislisten wählen (§ 20 Absatz 3 Satz 3). Hier sind Fälle in Anlehnung an § 21 Absatz 2 Bundeswahlgesetz denkbar, aber auch, wenn in der Partei die Besorgnis besteht, dass aufgrund der geringen Mitgliederzahl auf Wahlkreisebene das Wahlgeheimnis in Wahlkreisvollversammlungen nicht gewahrt werden kann. Die Entscheidung, ob von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht wird, liegt in der ausschließlichen Einschätzungsprärogative der jeweiligen Partei und ist nicht überprüfbar.
- Abweichend zu der bisherigen Regelung, dass die Bezirkswahlausschüsse auch über Beschwerden gegen ihre Entscheidungen im Zulassungsverfahren zu entscheiden haben (§ 1 Absatz 2 Nummer 4 BezVWG i.V.m. § 26 Absatz 1 Satz 3 Bürgerschaftswahlgesetz), wird – zur Vermeidung, dass ein Wahlorgan in derselben Sache Entscheidungs- und Beschwerdeinstanz ist – der Landswahlausschuss als Beschwerdeinstanz bestimmt (§ 23 Absatz 1 Satz 2).
- Die bisherige Unvereinbarkeitsregel für hoheitlich tätige Beamte Nummer 1 wird gestrichen, wodurch die Möglichkeiten der ehrenamtlichen politischen Beteiligung erweitert werden.

Zu Nummer 3 (Anlage)

Der Bezug der Anlage und in der Anlage auf die zugrundeliegende Rechtsvorschrift wird angepasst (Nummer 3.1 und 3.2). Daneben werden die Änderungsempfehlungen der Wahlkreiscommission der 21. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft in ihrem Bericht zur Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zu den Bezirksversammlungen (Amtl. Anz. S. 1794) und in ihrem Ergänzungsbericht zur Einteilung der Wahlkrei-

se für die Wahl zu der Bezirksversammlung im Bezirk Hamburg-Mitte (Amtl. Anz. 2018 S. 166) aufgenommen (Nummer 3.3 bis 3.5.2).

I.3 Zu Artikel 3

Als Folgeänderung zu der zusammengefassten Regelung der Bestimmungen zur Wahl der Bezirksversammlungen in einem Bezirksversammlungswahlgesetz wird das Bezirksverwaltungsgesetz angepasst.

Bei dieser Gelegenheit werden rechtsbereinigend der Verweis in § 29 – ohne inhaltliche Änderung – an die Formregeln angepasst sowie das in § 31 bestimmte Vorschlagsrecht der Bezirksversammlung für die Berufung beratender Mitglieder der Abschaffung der Widerspruchsausschüsse (Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Widerspruchsausschüsse vom 7. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 12)) folgend gestrichen.

Im Zuge dieser Gesetzesanpassung wurden folgende weitere Änderungen vorgenommen:

- Durch eine Festschreibung eines Benachteiligungsverbot in § 6 Absatz 1 BezVG wird die Stellung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder einer Bezirksversammlung gestärkt.
- In § 10 erfolgt durch Anfügung eines weiteren Absatzes eine Klarstellung, dass in den Geschäftsordnungen der Bezirksversammlungen weitere Regelungen zu Gruppen getroffen werden können.
- Durch eine Neufassung des § 17 Absatz 3 erfolgt einerseits eine Klarstellung der aktuellen Rechtsanwendung in Bezug auf zubenannte Bürger und andererseits eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Benennung zubenannter Bürger für die Teilnahme an Regionalausschüssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse ist sicherzustellen, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 10 des Bezirksversammlungswahlgesetzes wählbar zur jeweiligen Bezirksversammlung ist.

I.4. Zu Artikel 4

(1) Änderungen der Gesetze zur Wahl der Hamburgischen Bürgerschaft und der Wahl zu den Bezirksversammlungen treten nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Artikel 4 Absatz 3 Satz 3 und Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 50 Absatz 4 der Verfassung frühestens drei Monate nach der Verkündung in Kraft, in diesem Zeitraum kann zu der Änderung ein Referendum verlangt werden.

(2) Die Übergangsbestimmung legt fest, dass bei dem Ersatz ausscheidender Bezirksversammlungsmitglieder der laufenden Wahlperiode die bisher geltenden Inkompatibilitätsvorschriften in § 1 Absatz 1 Bezirksversammlungswahlgesetz i.V.m. § 34a Bürgerschaftswahlgesetz sowie § 5 Absatz 2 Bezirksverwaltungsgesetz anzuwenden sind.

(3) Die Klarstellung, dass in den Geschäftsordnungen der Bezirksversammlungen weitere Regelungen zu Gruppen getroffen werden können sowie die Änderung hinsichtlich der Benennung von Mitgliedern in die Ausschüsse, sind erst auf die auf das Inkrafttreten folgende Wahlperiode anzuwenden.

II.

Der Senat wird ersucht,

1. die Wahlordnungen an die Regelung der Bundeswahlordnung (§ 56) zum Schutz des Wahlheimnisses in Bezug auf das Verbot von Fotoaufnahmen in der Wahlkabine anzupassen.
2. bis Ende 2018 ein Konzept über die Einrichtung einer – für alle Wahlkreise zuständigen – zentralen Wahldienststelle (Rathaus) für die Briefwahl vor Ort bei der Bürgerschaftswahl vorzulegen. Mit einem zentralen Angebot zur Briefwahl wird angestrebt, die Möglichkeiten zur Briefwahl zu verbessern und zugleich auch die Wahlbeteiligung zu erhöhen.

3. im zuständigen Ausschuss der Bürgerschaft über die Ergebnisse zu 1. und 2. zu berichten.